



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa**

### **Datenübermittlung von Arbeitslosen an die Bundesagentur für Arbeit**

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage sind Beiträge der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie der im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zugelassenen kommunalen Träger (optierende Kreise/Optionskreise) Nordfriesland und Schleswig-Flensburg eingeholt worden.

1. Nach welchen Kriterien erheben und erfassen Arbeitsgemeinschaften und optierende Kommunen Arbeitssuchende und ALG II-Empfänger in Schleswig-Holstein?

#### Antwort zu Frage 1:

Die Datenerhebung erfolgt in allen 13 Arbeitsgemeinschaften in Schleswig-Holstein über die IT Fachverfahren der BA. Diese Fachverfahren sind auch kompatibel mit den statistischen Verfahren zur Arbeitsmarktstatistik der BA.

Der Optionskreis Schleswig-Flensburg (SL) erfasst und erhebt die Daten mit dem Programm der Fa. Lämmerzahl (LÄMMkom).

Im Optionskreis Nordfriesland (NF) wird hierzu das Fachprogramm Prosoz/S mit dem damit verbundenen Auswertungsprogramm eingesetzt. Dabei werden alle Bedarfsgemeinschaften (BG) und Personen ermittelt, die zum Stichtag des Erhebungsmonates im SGB II Leistungsbezug stehen.

Aus den beiden Erfassungssystemen werden anschließend die Daten zu den Arbeitssuchenden errechnet.

Für die Übermittlung der Daten kommt das Datenübermittlungsverfahren „XSozial-BA-SGB II“ zum Einsatz. Neben den für die Datenerfassung festgelegten eindeutigen Merkmalen (z.B. Lebensalter) wurden zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der statistischen Daten für alle Träger des SGB II gleichermaßen geltende Abgrenzungskriterien für die Begriffe „Erwerbsfähigkeit“ und „Arbeitslosigkeit“ definiert. Hierbei handelt es sich um bundeseinheitlich geltende Verfahren und Regelungen.

2. Welchen Datenstandard haben die Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen in Schleswig-Holstein mit der Bundesagentur für Arbeit für die Übermittlung von Daten aus Schleswig-Holstein vereinbart?

Antwort zu Frage 2:

Die von den kommunalen Trägern des SGB II zu erhebenden und zu übermittelnden Daten sind in § 51b SGB II beschrieben. Die Konkretisierung erfolgte bundeseinheitlich in Abstimmungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesagentur für Arbeit. Der gemeinsame Arbeitskreis „Datenübermittlungsverfahren nach § 51 b SGB II“ legte am 5.7.2005 mit XSozial-BA-SGB II – Version 2.3 Standards für die Datenübermittlung fest.

Die hier getroffenen Festlegungen greifen Erfahrungen und Standards aus der bisherigen Arbeitslosenstatistik auf und berücksichtigen Erfahrungen aus dem kommunalen Bereich bei der Durchführung des BSHG. Das entwickelte Datenmodell umfasst thematisch drei Schwerpunktmodule:

- trägerbezogene Module (z.B. Einnahme- und Ausgabedaten),
- bedarfsgemeinschaftsbezogene Module (Bedarfsgemeinschaften) und

- personenbezogene Module (z.B. Stammdaten, Anspruchsdaten, Daten zu Förderleistungen und -maßnahmen, Arbeitslosigkeitsdaten).

Die Datenübermittlung erfolgt zu festgelegten Stichtagen mittels des XML\_Schemas XSozial-BA-SGB II. Es handelt sich um ein Internet-basiertes Verfahren, mit dem die Daten verschlüsselt an einen Webserver der BA übermittelt werden. Dezentrale Einflussmöglichkeiten auf den Datentransfer bestehen nicht.

Ziel ist es, ab Oktober 2005 mit diesem Verfahren zu arbeiten. Hierzu bedarf noch einiger Anstrengungen, die unterschiedlichen Fachverfahren in den Optionskreisen von den jeweiligen Softwareanbietern an das vereinbarte Datenübermittlungsschema anzupassen und damit einen reibungslosen Datentransfer gewährleisten zu können.

3. Auf welchem Weg und in welchem Umfang melden in Schleswig-Holstein Arbeitsgemeinschaften und optierende Kommunen ihre erfassten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen an die Bundesagentur für Arbeit?

Antwort zu Frage 3:

Grundsätzlich erfolgt die Meldung auf dem in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 beschriebenen Weg per Internet. Auch werden eigenständig ermittelte Zahlen aus den kommunalen Fachanwendungen an die BA gesandt, da eine automatisierte Übertragung aller Daten mittels XSozial 2.3 nach Auskunft aus den Optionskreisen noch nicht möglich ist.

Der Regionaldirektion Nord liegen keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang verwertbare Datensätze von den Optionskreisen in Schleswig-Holstein geliefert werden. (s. zu „verwertbare Datensätze“ auch Antwort zu 4)

4. Nach welchen Kriterien werden die aus Schleswig-Holstein gemeldeten Daten nach Kenntnis der Landesregierung durch die Bundesagentur für Arbeit aufbereitet und welche Daten fließen in die Aufstellung und Berechnung der Arbeitslosenstatistik ein?

Antwort zu Frage 4:

Die von den zugelassenen kommunalen Trägern über die Schnittstellen XSozial-BA-SGBII gelieferten Datensätze fließen erst dann in die monatlichen Statistiken ein, wenn die dauerhafte stabile Übermittlung plausibler Datensätze gewährleistet ist. Solange dies nicht gegeben ist, wird für die Übergangszeit bis zum Vorliegen verwertbarer kommunaler Meldungen auf eine auf Bestandsfällen der ehemaligen Arbeitslosenstatistik basierende Schätzung zurückgegriffen.

5. Wie erklärt sich die Landesregierung den im Artikel des sh:z vom 01.09.2005 unter der Überschrift „Behörde schönt Arbeitslosenzahlen“ geschilderten Umstand, dass die in der Arbeitslosenstatistik ausgewiesenen Arbeitslosenquoten der optierenden Kommunen niedriger sind, als sie real zu sein scheinen?

Antwort zu Frage 5:

Nach Auskunft der Regionaldirektion Nord werden die Zahlen, die von den Optionskreisen gemeldet werden, nur dann in die offizielle BA-Statistik übernommen, wenn diese nach den Kriterien der BA, die diese Statistik auch zu verantworten hat, verwertbar sind.

Genügen die gelieferten Daten den Anforderungen der BA-Statistik nicht, werden Zahlen für die Optionskreise in der Statistik der BA imputiert, d.h. nach statistischen Kriterien errechnet/geschätzt.

Mit Hilfe der vorstehend genannten Schätzung gelingt es, dass in den Statistik-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit im August bundesweit rund 99% des Bestandes an Arbeitslosen in der Bundesrepublik erfasst ist. Auf die durch die vorstehenden Ausführungen begründete Untererfassung wird in dem monatlichen Arbeitsmarktbericht jeweils hingewiesen. Zudem werden sich mit zunehmender Qualität (im Sinne der BA-Statistik) der Datenlieferung „Optionskommunen“ die ausgewiesenen Werte zunehmend den realen Werten annähern.

Über darüber hinausgehende Erkenntnisse zur Bewertung des zitierten Presseartikels verfügt die Landesregierung nicht.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass aufgrund des in Frage 5 geschilderten Umstands möglicherweise die Aussagekraft weiterer Daten der Arbeitsmarktstatistik zweifelhaft ist?

Antwort zu Frage 6:

Nach Auskunft der Regionaldirektion Nord werden die der Statistik zu Grunde liegenden Daten der Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit – wie vorstehend ausgeführt – unmittelbar aus den Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit generiert, so dass Zweifel an der Vollständigkeit und Aussagekraft nicht angebracht seien.

Die Landesregierung hegt keine Zweifel an dieser Aussage der Bundesagentur für Arbeit, zumal diese korrekt in den Statistiken auf noch vorhandene statistische Unschärfen hinweist.

7. Besteht aus Sicht der Landesregierung Handlungsbedarf, den optierenden Kommunen die gleichen direkten Zugriffsrechte auf die Anwendungssysteme und Software der Bundesagentur für Arbeit zu gewähren, um diese im Hinblick auf die Datenerfassung und Meldung den Arbeitsgemeinschaften in Schleswig-Holstein gleichzustellen?

Antwort zu Frage 7:

Nach Auskunft der Regionaldirektion Nord würde ungeachtet der datenschutzrechtlichen Hemmnisse, die einem Zugriff der zugelassenen kommunalen Träger auf die Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit entgegenstehen, dadurch die - ohnehin nur vorübergehende - Problematik der Untererfassung nicht behoben. Erforderlich sei, dass die zugelassenen kommunalen Träger die Daten vollständig und den vereinbarten Standards entsprechend erfassen und an den Webserver der BA übermitteln.

Bundesweit sei die Aussage zulässig, dass es den 69 zugelassenen kommunalen Trägern zunehmend gelingt, die Qualität und die Quantität der übermittelten Daten zu steigern. Werden am Stichtag verwertbare Daten an die Bundesagentur geliefert, sind diese in gleicher Weise in der Statistik berücksichtigt, wie die Daten der Arbeitsgemeinschaften und der Agenturen. Zu dem Modul „Arbeitslosigkeit“ haben im August 2005 59 zugelassene kommunale Träger Daten geliefert, von denen die Daten von 35 Kommunen in die Statistik eingeflossen sind.

Aus Sicht der Landesregierung besteht deshalb insoweit kein Handlungsbedarf. Das vereinbarte Datenübermittlungsverfahren XSozial wird nach Ansicht der Landesregierung die noch zugestandenen Unschärfen in der Arbeitslosenstatistik bereinigen können. Es gilt jedoch hierbei zu beachten, dass es sich hier um einen Prozess handelt, der noch zu Ende beschritten werden muss und von den Optionskreisen auch zunehmend erfolgreich beschritten wird.